



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):

W104 2254712-1/7E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

B E S C H L U S S

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian Baumgartner als Vorsitzenden sowie die Richterin Mag. Katharina David als Beisitzerin und den Richter Dr. Günther Grassl als Beisitzer über die Beschwerde des Wasserverbandes Ill-Walgau gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 11.3.2022, ZI. Vlb-501.01/0006-78-1, mit dem die dem Wasserverband Ill-Walgau mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 23.7.2021, ZI. BHFK-11-3101-173/2020-21, erteilte wasserrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Instandhaltung rechtes Illufer, Fluss km 13,200 bis Fluss km 17,650“ als nichtig erklärt wurde, beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

Begründung:

I. Verfahrensgang:

1. Vorgeschichte:

1.1. Mit Eingabe vom 20.8.2019 wurde vom nunmehrigen Beschwerdeführer beim Amt der Vorarlberger Landesregierung der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Hochwasserschutz III (km 11,600 - km 20,500)“ gemäß dem

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Anschluss von Projektunterlagen eingebracht. Im Rahmen dieses Projektes sollte durch wasserbauliche Maßnahmen an der III im Bereich der Gemeinden Frastanz, Nenzing, Satteins und Schlins die Hochwassersicherheit erhöht, die Gerinnesohle stabilisiert und die ökologische Funktionsfähigkeit verbessert werden. Das Ausbauprojekt zwischen Fkm 11,600 bis Fkm 20,500 umfasste flussmorphologisch wirksame Gerinneaufweitungen, die Schüttung von Hochwasserschutzdämmen in Nenzing und Frastanz, Objektschutzmaßnahmen kleineren Umfanges in Satteins sowie die Anlage von zwei Hochwasserrückhaltebecken in Nenzing und Schlins. Unter anderem beinhaltete das Vorhaben die Neuherstellung der rechtsufrigen Ufersicherung von Fkm 12,67 bis Fkm 17,65 durch Neubau einer Böschungssicherung aus Wasserbausteinen samt Steinvorgrund und ökologischer Uferstrukturierung. Aufgrund der Notwendigkeit der Überarbeitung der Einreichunterlagen wurde dieses UVP-Verfahren nicht abgeschlossen.

1.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 23.7.2021, ZI. BHFk-11-3101-173/2020-21, wurde dem Beschwerdeführer die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für ein vom ihm unter dem Titel „Instandhaltung rechtes IIIufer, Fluss km 13,200 bis Fluss km 17,650“ eingereichtes Projekt erteilt. Gemäß den zu diesem Vorhaben eingereichten Projektunterlagen befindet sich die bestehende Böschungssicherung der III zwischen Fkm 13,200 und Fkm 17,650 auf der orographisch rechten Seite in einem sehr schlechten Zustand. Entlang dieses Flussabschnittes im Gebiet der Gemeinden Schlins und Satteins verlaufe parallel in geringem Abstand die Autobahn A14. Durch das eingereichte Projekt werde der Hochwasserschutz entlang der A14 wieder gewährleistet.

1.3. Mit Eingabe vom 14.9.2021 wurde vom Beschwerdeführer beim Amt der Vorarlberger Landesregierung der Antrag auf UVP-Genehmigung des Projektes „Hochwasserschutz III km 11,600 - km 20,500“ als Neueinreichung des bislang nicht umgesetzten, im Jahr 2019 eingereichten UVP-Vorhabens eingebracht. Das neue Vorhaben entspricht in seinem wesentlichen Inhalt (mit einigen hier nicht relevanten Abweichungen) dem Einreichprojekt aus dem Jahr 2019; die Neuerrichtung der rechtsufrigen Ufersicherung im Bereich zwischen Fkm 12,67 bis Fkm 17,65 ist allerdings nicht mehr Bestandteil des eingereichten Vorhabens. Die Projektunterlagen enthalten den Hinweis, die Ausbaumaßnahmen zwischen dem gesonderten Einreichprojekt zur rechtsufrigen Ufersanierung der A14 Trasse und dem gegenständlichen Einreichprojekt BA03 seien aufeinander abgestimmt. Die Ausbauhöhen der rechtsufrigen Sanierungsstrecke seien an den Hochwasserspiegellagen des Ausbauprojektes

BA03 fixiert, damit sei für beide Projekte eine gemeinsam festgelegte Ausbauhydraulik vorhanden.

2. Angefochtener Bescheid:

Am 11.3.2022 wurde nach vorangehender Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers der nunmehr von diesem angefochtene Bescheid des Landeshauptmannes erlassen, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung der BH Feldkirch für das Projekt „Instandhaltung rechtes Illufer, Fluss km 13,200 bis Fluss km 17,650“ vom 23.7.2021 gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 3 UVP-G 2000 als nichtig erklärt wurde.

Begründend wird darin ausgeführt, § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 normiere eine Sperrwirkung der UVP, die die materiell-rechtliche Absicherung der UVP-Pflicht darstelle und verhindern solle, dass ein Projekt, das nach dem UVP-G genehmigungspflichtig ist, unter Umgehung der UVP schrittweise im Wege der Erteilung von Einzelbewilligungen nach den Verwaltungsvorschriften genehmigt und realisiert oder auch nur präjudiziert wird. Der UVP-Vorbehalt des § 3 Abs. 6 bewirke, dass im Falle der UVP-Pflicht eines Vorhabens keine Genehmigung iSd § 2 Abs. 3 erteilt werden darf, bevor die UVP oder die Einzelfallprüfung abgeschlossen ist. Die UVP-Pflicht des eingereichten UVP-Vorhabens sei unstrittig, das Vorhaben falle unter die Ziffern 42a („Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss von mehr als 5 m³/s“) und 46a („Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha“) des Anhanges I zum UVP-G 2000 und sei daher einem vereinfachten UVP-Verfahren zu unterziehen.

Das wasserrechtlich genehmigte Projekt stehe im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem UVP-Vorhaben, dessen Teil es auch ursprünglich gewesen sei. Aus den Projektunterlagen ergebe sich, dass dieser Vorhabensbestandteil gerade mit der Absicht aus dem UVP-Vorhaben herausgetrennt wurde, die UVP-Prüfung und die damit verbundene zeitliche Verzögerung zu vermeiden; der zur Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderliche Zeitaufwand und die dadurch bedingte Verzögerung der Umsetzung eines Vorhabens bildeten jedoch keinen rechtserheblichen Grund dafür, einen zu einem UVP-Vorhaben zugehörigen Projektbestand aus dem Vorhaben herauszulösen und diesen Projektbestandteil dadurch der Umweltverträglichkeitsprüfung zu entziehen.

Zwar könne die Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen gem. § 50 WRG 1959 vom Wasserberechtigten auch innerhalb eines UVP-Projektgebietes durchgeführt werden, ohne dass die Instandhaltungsmaßnahmen in das UVP-Verfahren einzubeziehen sind, jedoch

handle es sich hier nicht um bloße Instandhaltungsmaßnahmen, da durch den Eingriff in den Gewässerabfluss und in die Natur sowie das Landschaftsbild öffentliche Interessen jedenfalls berührt würden und durch die abschnittsweise Zurückversetzung der Ufersicherung landeinwärts Grundstücke in zusätzlichem Ausmaß beansprucht würden, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden.

3. Beschwerde:

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht, die im Wesentlichen folgendermaßen begründet wurde:

Die bewilligten Maßnahmen der Ufersicherung stellten Maßnahmen der Instandhaltung gem. § 50 WRG 1959 dar:

Aus wasserbautechnischer Sicht stelle das Projekt die Wiederherstellung einer standsicheren Böschungssicherung entsprechend der ursprünglichen Funktion dar, wobei dort, wo es möglich ist, die ursprüngliche Sohlbreite wiederhergestellt werden solle und die „alten“ Steine zur Sohlstabilisierung in die Sohle eingebracht werden sollen. Es könne wegen der mangelnden Erosionssicherung der Böschung bereits bei kleineren Hochwässern zu weiteren Uferanrissen kommen, die auch die Autobahn gefährden könnten. Eine Wahrscheinlichkeit für weitere Uferanrisse und die Beschädigung der Autobahn sei hoch. Deswegen bestehe aus wasserbautechnischer Sicht dringend Handlungsbedarf, wie auch die Amtssachverständige im behördlichen Verfahren vor der BH Feldkirch festgestellt habe. Zum Ist-Bestand des Instandhaltungsabschnittes lägen keine Unterlagen wie Bohrprofile und wasserrechtlich bewilligte Höhenlagen von Hochwasserspiegellagen und Hochwasserdurchflüssen vor, ein konsensgemäßer Zustand sei in Projektunterlagen nicht dokumentiert. Aus wasserbautechnischer Sicht sei daher kein Referenzzustand dokumentiert, an dem im Vergleich die Auswirkungen des vorliegenden Instandhaltungsprojektes gemessen werden könnten. Aus wasserbautechnischer Sicht sei der Wiederaufbau einer Versicherung aus Wasserbausteinen bis zur Oberkante der bestehenden Uferböschung und Abrückung der Ufersicherung für die Instandhaltung absolut notwendig, eine Gewässerinstandhaltung mit einer Unterschreitung dieser Sohlbreiten problematisch. Allein mit dem getreuen Nachbau der vorliegenden Gerinnegeometrie und der Oberfläche der zerstörten Ufersicherung könne die Funktion des vorausschauenden Hochwasserschutzes nicht erfüllt werden, weil die Ufer zu steil und teils Kolke vorhanden seien etc. Die geplanten Baumethoden entsprächen dem Ausbautyp eines herkömmlichen linearen Gerinneausbaues, wenn auch durch den mittlerweile möglichen Einsatz von Baumaschinen die Verlegung größerer Wasserbausteine

und die Herstellung tieferer Gründungssohle möglich sei. Mit dem Projekt werde keine Erhöhung des Schutz- bzw. des Ausbaugrades der III erreicht, weil die Böschungsoberkante gegenüber dem Ist-Bestand nicht verändert werde. Eine durchgehende Verbesserung der Hochwasserabflussleistung sei nicht Projektziel. Beziehe man den Ausbaugrad auf die Gerinnequerschnitte der Regulierungsstrecken vergangener Jahrzehnte, sei auch zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der dynamischen Charakteristik die III-Sohle laufend verändere und sich aufgrund der aktuellen Beobachtungsreihen und wissenschaftlichen Methoden die Hochwassererwartungswerte geändert hätten. Komme es zur Vergrößerung der Gerinnequerschnitte, wenn auch im vorliegenden Projekt nur in nachweislich geringer Form nur dort wo auch die Möglichkeit der Verbreiterung bestehe, und nehme gleichzeitig das Maß des Hochwasserabflusses zu, so könne daraus keine Steigerung der Leistungsfähigkeit aus wasserbautechnischer Sicht abgeleitet werden, weil auch die Schutzfunktion bzw. der Ausbaugrad nicht zunehme. Die Instandhaltungsmaßnahmen müssten auch den Stand der Technik abbilden, damit eine vorausschauende Verhütung von Hochwasserschäden erreicht wird. Durch die naturgetreue Nachbildung eines „zufällig“ 2021 bestehenden Gerinnezustandes sei die Dauerhaftigkeit der Erhaltungsmaßnahme nicht gegeben. Um die Dringlichkeit der Instandsetzung vor Augen zu führen, verweise der Beschwerdeführer darauf, dass die Autobahnbetreiberin ASFINAG aufgrund von Gefahr im Verzug bereits an der Ausarbeitung eines Notfallplans arbeite. Nach derzeitigem Informationsstand sei davon auszugehen, dass aufgrund der zu erwartenden weiteren Uferanrisse und der damit verbundenen Beschädigung der Autobahn der Notfallplan Sperren der Autobahn A 14 vorsehen werde.

Es liege weiters kein einheitliches Vorhaben mit dem UVP-Projekt vor:

Die Abgrenzung sei sachlich gerechtfertigt, das Projekt könne in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen bzw. sei für sich allein funktionsfähig. Die sinnvolle Abstimmung zweier eigenständiger Projekte führe nicht sogleich zur Annahme eines einheitlichen Vorhabens. Förderung, Errichtung, Betreibung und Instandhaltung (Sanierung) seien jeweils selbstständige Aufgaben des Beschwerdeführers, die jeweils unabhängig von den anderen Zwecken zu erfüllen seien. Während etwa die Errichtung nur im Anlassfall erfolge, hätten Instandhaltungen bzw. Sanierungen ständig und unabhängig von anderen Projekten zu erfolgen. Während das Ufersicherungsprojekt zum Schutz der Autobahn, also der Gefahrenabwehr diene, habe das UVP-Projekt die Verbesserung des Hochwasserschutzes für großflächige Siedlungs- und Gewerbeflächen zum Zweck (Verbesserung). Dementsprechend lägen unterschiedliche Ziele vor. Beide Projekte würden auf die Wasserwelle der III bzw. deren

Hochwasserabflussbereich auf verschiedene Art und Weise einwirken. Es sei eine zeitlich und organisatorisch voneinander getrennte Ausführung der beiden Maßnahmen vorgesehen, beide Projekte könnten unabhängig voneinander ausgeführt und durchgeführt werden und funktionierten unabhängig voneinander. Schließlich bestehe zwischen den Vorhaben auch kein finanzieller Zusammenhang, da die Finanzierung für die Instandhaltung gesichert, für das UVP-Projekt aber wegen fehlender Finanzierung drohe, nach hinten verschoben zu werden.

Die Behörde habe es unterlassen, objektive Ermittlungen zu den Fragen der Aufgaben des Wasserverbandes, zur Instandsetzung und zum räumlichen und sachlichen Zusammenhang der beiden Projekte anzustellen, es liege daher Willkür vor. Der Beschwerdeführer beachte sich in seinem verfassungsgesetzlichen gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz ebenso verletzt wie in seinen durch Art. 6 EMRK gewährten Verfahrensgarantien.

4. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Für 20.6.2022 beraumte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung an. Dort wurden insbesondere die UVP-Vorhaben und das Ufersicherungsprojekt unter Beiziehung eines wasserbautechnischen Sachverständigen ausführlich dargestellt und diskutiert.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Verfahrensgegenständliches Vorhaben (im Folgenden: „Ufersicherungsprojekt“):

1.1.1 Zu den einzelnen Elementen des Vorhabens:

Aus den Projektunterlagen und dem Bewilligungsbescheid ergeben sich zusammengefasst folgende projektgegenständliche Maßnahmen:

- Die bestehende aus Wasserbausteinen errichtete Ufersicherung wird abgetragen.
- Die in den oberen Böschungsbereichen vorhandene bis zu acht Meter hohe Strauchvegetation wird entfernt. Eine neuerliche Bepflanzung nach Abschluss der Maßnahmen ist nicht vorgesehen; ein sich zukünftig ausbildender Bewuchs wird in regelmäßigen Abschnitten beseitigt werden.
- Insbesondere im Abschnitt zwischen Fkm 13,200 bis Fkm 14,600 hat sich die Sohle über die letzten Jahre stark eingetieft. Zur Anhebung der Sohle werden die aus der

Böschung ausgebauten Wasserbausteine inklusive Schroppenlage in die bestehende Sohle eingebaut.

- Die Ufersicherung wird mittels einer Steinschichtung aus Wasserbausteinen neu aufgebaut.
- Zur Gewährleistung der Standsicherheit wird die Böschungsfußsicherung mindestens 2,5 m tief unter die geplante Flusssohle eingebunden. In ihrem unteren Bereich wird die Böschung aus ökologischen Gründen rau verlegt.
- Die neue Ufersicherung wird weitgehend im Verhältnis 2:3 ghascht.
- Abschnittsweise wird die neue Uferböschung (Unterkante und/oder Oberkante) um mehrere Meter (bis zu ca. 7 m) landeinwärts zurückversetzt. Die hierdurch zusätzlich bebauten Grundstücksflächen befinden sich nicht im Eigentum der Antragstellerin.
- Zur ökologischen Aufwertung werden im Gewässer Niederwasserbuhnen und Störsteine eingebaut.

Diese Feststellung ergibt sich aus dem angefochtenen Bescheid (S. 2) und wurde von keiner Partei bestritten.

Das vorgelegte Instandhaltungsprojekt umfasst aus wasserbautechnischer Sicht die Wiederherstellung einer standsicheren Böschungssicherung entsprechend der ursprünglichen Funktion, wobei dort, wo es möglich ist, die ursprüngliche Sohlbreite wiederhergestellt werden soll und die „alten“ Steine zur Sohlstabilisierung in die Sohle eingebracht werden sollen. Zusätzlich soll aus ökologischen Gründen eine Strukturierung der Uferlinie mittels Niederwasserkurzbuhnen erfolgen. Aus wasserbautechnischer Sicht werden alle im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Böschungssicherung in der geplanten Form (Steingrößen, Einbindetiefe) inklusive Abtrag der Reste der alten Sicherungen und Einbringen der „alten“ Steine in die Sohle zur Sohlstabilisierung als Instandhaltungsmaßnahmen angesehen werden. Grundsätzlich wird auch die geringfügige Verbreiterung der Sohle auf die ursprüngliche Breite wasserbautechnisch als Instandhaltungsmaßnahme angesehen, eine Ausnahme bildet der Bereich zwischen km 15,40 und 15,81. In diesem Bereich ist die derzeitige Sohle breiter als die Ausgangssohle von 1986 (für diesen Abschnitt liegen keine Monitoring-Profile von 1978 vor), was bedeutet, dass die im Projekt vorgesehene geringfügige Verbreiterung zur Stabilisierung der Sohle aus wasserbautechnischer Sicht ideal wäre, jedoch nicht unbedingt erforderlich ist.

Für diesen Abschnitt wäre eine reine Instandsetzung der Böschung ohne zusätzliche Instandhaltung der Sohle (Stabilisation durch Verbreiterung der Gerinnesohle) möglich.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen vom Umfang her den bisherigen, seit den 1980er Jahren abschnittsweise durchgeführten Maßnahmen zur Böschungssicherung. Lediglich die Strukturierung der Uferlinie mit Niederwasserkurzbuhnen stellt eine Maßnahme zur Anpassung an den Stand der Technik aus ökologischer Sicht dar, der allerdings im Öffentlichen Interesse liegt. In weniger beanspruchten Abschnitten wurde die Sanierung bereits nach dem Hochwasser 2005 nur durch ergänzend eingebaute „Buhnenspiker“, die 1,50 m unter Sohle eingebunden wurden, durchgeführt.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem im Verfahren vor der belangten Behörde eingeholten wasserbautechnischen Gutachten.

1.1.2. Zum rechtlichen Ist-Zustand:

Ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid im betroffenen Abschnitt existiert nur (mehr) für den Bereich der Ausleitung des Walgau-Kraftwerkes (100 lfm flussabwärts und flussaufwärts der Wasserrückgabe in Beschling) und es gibt daher keinen Anlagenzustand, der sich aus bewilligten Planunterlagen ergibt; die Böschungssicherung wurde hier mit einer Einbindetiefe von 2,5 bis 3,0 m unter der Bestandssohle bewilligt.

Dies ergibt sich aus einem Aktenvermerk des Bezirkshauptmannes vom 9.12.2012, der im Behördenakt der BH Feldkirch einliegt. Dies blieb auch von den Parteien unbestritten.

Die Regulierung der Ill im Walgau erfolgte in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts in der Zwischenkriegszeit über einen längeren Zeitraum hinweg mit den Mitteln, die damals verfügbar waren. Auf dem Luftbild des Rheintals aus den 30er Jahren ist die Regulierung im Bereich Frastanz und Satteins bereits zu sehen. Die sehr enge Regulierung mit einer Sohlbreite von ca. 30 m bis 40 m wurde wohl auch deswegen gewählt, um eine ausreichende Transportkapazität für die damals noch stark geschiebeführende Ill herzustellen. Der schrittweise Ausbau der Wasserkraft im Montafon und der Rückhalteinrichtungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung im gesamten Einzugsgebiet reduzierten allerdings die Geschiebezufuhr in die Ill schleichend im Laufe der Jahrzehnte. Beeinflusst wurde der gegenständliche Regulierungsabschnitt der Ill weiters durch den Bau der Lutzkraftwerke ab den 1960er-Jahren, den Autobahnbau in den 1970er-Jahren, den Bau des Walgaukraftwerks in den 1980er-Jahren und das Hochwasser 2005.

Da die ursprüngliche Böschungssicherung bereits ca. 80 bis 90 Jahre alt ist, über viele Jahre und ohne übergreifendes Regulierungsprojekt mit den in der Zwischenkriegszeit verfügbaren Mitteln erstellt wurde, ist weder eine eindeutige Geometrie noch ein einheitlicher Aufbau nachweisbar. Die ersten Profilaufnahmen stammen aus dem Jahr 1978 und weisen im gegenständlichen Abschnitt eine Sohlbreite von ca. 30 m (im oberen Abschnitt) bis ca. 40 m (im unteren Abschnitt) auf. Sowohl das Abflussregime als auch die Geschiebeverfügbarkeit haben sich, primär aufgrund der Kraftwerksnutzung, in den letzten 50 Jahren maßgeblich verändert. Das hatte auch Auswirkungen auf die Sohllage der Ill, da der Erosionsdruck bei fehlendem Geschiebe steigt. Eine tiefere Sohle wird bei Nachrutschen der Böschungssicherung auch schmaler, was den Erosionsdruck zusätzlich erhöht.

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem im Verfahren vor der belangten Behörde eingeholten wasserbautechnischen Gutachten. Dieses blieb von den Parteien unbestritten.

Eine Bewilligung bzw. staatliche Anordnung der im betroffenen Bereich bestehenden Regulierungsbauten ergibt sich aus den Landesgesetzen vom 2.7.1908, LGBl. 97/1909 und 98/1909 i.V.m. der Vollzugsverordnung vom 14.1.1920, Nr. 2473, aus dem Landesgesetz vom 7.7.1912, LGBl. Nr. 84/1912, sowie aus den Landesgesetzen vom 30.6.1920, LGBl. Nr. 77/1920 und vom 30.12.1921, LGBl. Nr. 24/2021.

Diese Feststellung ergibt sich aus den nicht als unglaubwürdig zu haltenden Aussagen des Bezirkshauptmannes von Feldkirch in der Beschwerdeverhandlung, den von ihm in der Verhandlung übergebenen und als Beilage 3 zur Verhandlungsschrift genommenen Unterlagen sowie einer Sichtung des Landesgesetzblatts; dies wurde von keiner Partei bestritten.

1.1.3. Zweck und Auswirkungen der Ufersicherung:

Die Verbauung der Ill im gegenständlichen Abschnitt stammt aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Ende der 1970er-Jahre erfolgte die Errichtung der Autobahn, die auf weiten Strecken parallel zur Ill verläuft; die Verbauung der Ill wurde dabei unverändert belassen. Mit dem Bau des Walgaukraftwerks Anfang der 1990er-Jahre erfolgte ein massiver Eingriff in die Abflussverhältnisse. Die der Rückgabe gegenüberliegende Böschung wurde durch die Anströmung beschädigt, weshalb lokal eine Sanierung durchgeführt werden musste. Durch die Rückgabe von bis zu 100 m³/s (Ausbaudurchfluss 68 m³/s) mehrmals täglich kam es außerdem zu einer Eintiefung der Illsohle um mehrere Meter, was in weiterer Folge ebenfalls

zu einer Destabilisierung der Böschungssicherung führte. Beim Hochwasser 2005 kam es dann zu Uferanrissen, die als Sofortmaßnahme lokal saniert wurden. Aufgrund des Alters und der oben beschriebenen Einflüsse befindet sich die Böschungssicherung im gegenständlichen Abschnitt derzeit auf weite Strecken in einem äußerst desolaten Zustand und kann ihre Funktion nicht mehr erfüllen.

Dies ergibt sich aus dem wasserbautechnischen Gutachten der Amtssachverständigen im behördlichen Verfahren vor der BH Feldkirch, das im Behördenakt der BH Feldkirch einliegt.

Die geplanten Maßnahmen sind dringend notwendig zur Verhütung von Schäden. Die beim Hochwasser 2005 entstandenen Schäden wurden nur lokal saniert. Der Gesamtzustand der Ufersicherung hat sich seither weiter dramatisch verschlechtert, was durch zahlreiche Fotos der Gewässeraufsicht dokumentiert ist. Ein weiteres Zuwarten ist daher aus wasserbautechnischer Sicht nicht vertretbar.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem im Verfahren vor der belangten Behörde eingeholten wasserbautechnischen Gutachten und wurden von keiner Partei bestritten.

Die Gerinneaufweitung und Abrückung der Geländeoberkante ist für die künftige Standsicherheit der Ufersicherung notwendig. In einigen Bereichen beträgt die Erosionstiefe bis zu 3 m. Würde der derzeitige Böschungsfuß beibehalten, würden extrem steile Böschungen entstehen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dem Projekt liegen die Sohlbreiten des Monitoringprofils zu Grunde. Es gibt einen kurzen Bereich im Projekt (Fkm 15,40 bis Fkm 15,81), wo eine Gerinneaufweitung für die Instandhaltung bezogen auf die Geometrie nicht notwendig wäre. Bezogen auf die Funktion hat jedoch auch diese Aufweitung einen positiven Effekt.

Diese Feststellung ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus der Aussage des gerichtlich herangezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen der belangten Behörde in der Beschwerdeverhandlung (S. 12 der Verhandlungsschrift).

Die vorgesehenen Buhenspicker stellen eine ökologische Maßnahme dar, die nach einer Richtlinie des für Wasserbewirtschaftung zuständigen Bundesministeriums aus 2014 (Fließgewässer erhalten und entwickeln – Praxisfibel zur Pflege und Instandhaltung²) nicht zu einer Bewilligungspflicht führen sollte. Die Ausführung dieser Buhnen hat nichts mit der Ausführung von Buhnen im technischen Sinn zu tun, sondern dient lediglich der ökologischen Verbesserung nach dem Wasserrechtsgesetz.

Auch diese Feststellung ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus der Aussage des gerichtlich herangezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen der belangten Behörde in der Beschwerdeverhandlung (S. 13 der Verhandlungsschrift).

Durch das Vorhaben der Ufersicherung werden Bemessungsgröße und Hochwasserspiegellage nicht verändert.

Diese Feststellung ergibt sich aus der vom Projektwerber mit der Beschwerde bezogenen zusammenfassenden Erläuterung der Projekteinwirkungen beider Vorhaben vom 24.1.2022, die als Stellungnahme im behördlichen Verfahren vorgelegt worden ist (S. 12/13) sowie der Beilage 6 der Beschwerde (S. 11/12), deren Inhalt diesbezüglich vom gerichtlich herangezogenen wasserbautechnischen Sachverständigen in der Beschwerdeverhandlung bestätigt wurde (S. 7 der Verhandlungsschrift).

Das Bachbett der Ill verläuft über die ganze Länge des Projektgebiets parallel zur A 14, dazwischen besteht lediglich ein schmaler Grünstreifen, der künftig als geschotterter Begleitweg genutzt werden soll. Das Gerinne ist als gleichmäßiges Trapezprofil ausgebildet, die Böschungen sind mittels Steinschichtung mit Wasserbausteinen gesichert. Die oberen Böschungsbereiche sind durchgängig mit einer niederen, bis ca. 8 m hohen Strauchvegetation bewachsen, die im Zuge des Pflegeplanes regelmäßig auf Stock gesetzt wird. Im Übergangsbereich zu Offenflächen ist eine blütenreiche Staudenvegetation ausgebildet. Im Projektbereich fehlen natürliche Land-Wasser-Übergangsbereiche vollständig. Die einzigen Uferbegleitstrukturen, denen ein ökologischer Wert beizumessen ist, sind Stauden- und Gehölzsäume, die sekundär zwischen und oberhalb der Böschungssicherungen aufgewachsen sind. Die blütenreichen Säume sind Nahrungsraum für blütenbesuchende Insekten und bieten mobilen und wenig störungsanfälligen Tierarten wie Kleinsäugetieren oder verschiedenen kleinen Singvögeln Versteck- und Nistmöglichkeiten. Dem Gehölzsaum kommt in landschaftsbildlicher Hinsicht eine zentrale Bedeutung zu. Wenngleich eher niederwüchsig, wirkt er als grünes Band entlang der A14 und mindert den „künstlichen“ Charakter der Ill, indem er den Blick von der technisch starren Böschungsverbauung ablenkt. Aufgrund der anspruchsvollen Standortbedingungen (geringes Substrat, Trockenheit, Hitze) werden nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen Sukzessionsprozesse viele Jahre oder Jahrzehnte andauern. Da im Projekt keinerlei Pflanzungen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass sich erst in vielen Jahren wieder ein Bewuchs einstellen wird, der dem heute vorhandenen vergleichbar ist. Daraus ergeben sich in ökologischer und landschaftsbildlicher Hinsicht langfristig wirksame Beeinträchtigungen, die nicht kompensiert werden können.

Diese Feststellung ergibt sich aus dem naturschutzfachlichen Gutachten des Amtssachverständigen im behördlichen Verfahren der BH Feldkirch, das im Behördenakt der BH Feldkirch einliegt.

1.2. Das UVP-Vorhaben „Hochwasserschutz III km 11.600 – km 20.500“ (im Folgenden „Hochwasserschutzprojekt“):

1.2.1. UVP-Projekt 2019:

Das Hochwasserereignis von Pfingsten 1999 und das noch größere Hochwasser vom August 2005 ergaben die Notwendigkeit der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation der III. Seit 1999 wurden im unteren Walgau bereits einige Hochwasserschutzprojekte umgesetzt, aus dem Verlangen nach rascher Realisierung und Verbesserung der Situation für die Bevölkerung wurden Ausbaumaßnahmen in der Stadt Feldkirch (noch nicht abgeschlossen), der Marktgemeinde Frastanz (Bauabschnitt 01 und 02 km 8,4-km 12,0 fertiggestellt), Nenzing und die Rückhalteanlage Bludesch/Gais mit einem Retentionsvolumen von 600.000 m³ verwirklicht. Das Verlangen nach einem Abschluss der Hochwasserschutzvorhaben für die Marktgemeinde Frastanz, Ortsteil Sonnenheim, gab den Anstoß, die beiden Bauabschnitte 01 / 02 in Frastanz um einen dritten Bauabschnitt - BA 03 - zu ergänzen. Damit wäre sozusagen im Walgau flussauf von Feldkirch bis Bludenz eine Gefährdung von Siedlungs- und Gewerbeobjekten durch Hochwasserereignisse bis HQ 100 weitestgehend verhindert.

Im Zuge der Überlegungen und Entwürfe für den Hochwasserschutz Frastanz BA 03 wurde mehr und mehr ersichtlich, dass eine auf das Gebiet der Gemeinde Frastanz beschränkte Ausbaumaßnahme nicht mehr nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik und den wasserwirtschaftlichen Vorgaben realisierbar ist. Aufgrund der topographischen Verhältnisse kann die Kompensation des durch den Hochwasserschutz für Frastanz ausgeschalteten Überflutungsvolumens nur außerhalb der Gemeinde technisch und wirtschaftlich sinnvoll erfolgen, und darüber hinaus insgesamt eine Verbesserung der Hochwassersituation auch für die Unterlieger erreicht werden. Im Erkennen dieser Zusammenhänge konnten für die Planung und auch die Umsetzung der Maßnahmen im Bauabschnitt 03 die vier Anliegergemeinden an die Fließstrecke von km 11,6 bis km 20,5 gewonnen und damit in gemeinschaftlicher Arbeit ein Vorhaben entwickelt werden. Während des beginnenden Planungsprozesses wurde im Walgau die Gründung eines Wasserverbandes für die III initiiert und umgesetzt. Dieser übernahm auch die Bauherrschaft für das UVP-pflichtige Vorhaben.

Das am 20.8.2019 eingereichte Ausbauprojekt "Hochwasserschutz Ill km 11.600 – km 20.500" umfasst auf einer Gewässerstrecke der Ill von ca. 4,8 km flussmorphologisch wirksame Gerinneaufweitungen, die Schüttung von Hochwasserschutzdämmen in Nenzing und Frastanz, Objektschutzmaßnahmen kleineren Umfanges in Satteins sowie die Anlage von zwei Rückhaltebecken in Nenzing und Schlins. Die Maßnahmen erstrecken sich auf einer Gesamtlänge von rund 8,9 km bezogen auf die Flussachse der Ill. Die Ill weist in diesem Bereich einen Mittelwasserabfluss von ca. 25-50 m³/s auf. Gemäß dem UVP-G 2000 bedürfen Bauprojekte von Schutz- und Regulierungsbauten über 5 km Länge und an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s (Anhang 1 Z 42 lit. a UVP-G 2000) einer entsprechenden Prüfung im vereinfachten Verfahren. Weiters ist eine solche Prüfung erforderlich, weil die Rodungsflächen 29,39 ha betragen und damit den Schwellenwert von 20 ha (Anhang 1 Z 46 lit. a UVP-G 2000) überschreiten.

Diese Feststellungen ergeben sich aus Kap. 1 der Umweltverträglichkeitserklärung vom 9.8.2019.

Bei der Errichtung des Hochwasserschutzdammes Sonnenheim handelt es sich nicht um die Wiederherstellung oder Instandhaltung eines bestehenden Dammes, sondern um den Neubau eines Hochwasserschutzdammes, rückversetzt um ca. 20 bis 50 m, um so eine Gerinneaufweitung herzustellen. Die „Ufersanierung Links“ besteht in einer Stabilisierung und Renovierung des bestehenden Uferdammes; mit dieser Ufersanierung wird geringfügig in den Trassenverlauf des linken Uferdammes so eingegriffen, dass eine durchgehende Sohlbreite von 32 m erreicht wird, zum Zweck der Sohlstabilisierung. Als weitere wasserbauliche Maßnahme ist der orografisch rechte Hochwasserschutz von Gewerbegebieten und diversen Anlagen in Satteins vorgesehen, die lokale Gewerbegebiete mittels niedrigen Schutzdämmen und Schutzmauern in Höhe von 50 cm bis 1,20 m schützen sollen. Die diese Flächen umgebenden Flächen bleiben nach wie vor als Retentionsflächen von Hochwasser HW 100 betroffen. Am unterliegenden Abschnitt der Gemeinde Satteins ist der Hochwasserschutz einer künftigen Anlage der A 14, Rheintal/Walgau Autobahn (LKW-Rastplatz) geplant. Flussab dieser Maßnahme ist rechtsufrig wiederum eine Maßnahme zur Gerinneaufweitung der Ill vorgesehen. Hier kommt es zur Wiederanbindung und Dynamisierung eines Auwaldrestbestandes.

Während das Rückhaltevolumen in der Gemeinde Satteins im Wesentlichen unverändert bleibt, sind in den Gemeinden Schlins und Nenzing neue Rückhalteflächen Projektbestandteil, eine weitere bereits errichtete Rückhaltefläche in Bludesch-Gais kann mit den nunmehr geplanten Maßnahmen gemeinsam gesteuert werden.

Weitere Kleinmaßnahmen werden an dem Nasotbach und dem Bardielbach getroffen. Diese sind orografisch linke Zubringer zur Ill. Projektziel ist der Schutz von Gewerbeflächen der Gemeinde Nenzing, die bei Illhochwasser und Hochwasser dieser Bäche Überflutungen erleiden.

Diese Feststellungen ergeben sich aus der Darstellung des UVP-Vorhabens durch den Projektwerber in der mündlichen Verhandlung (S. 3/4 der Verhandlungsschrift).

Das am 20.8.2019 eingereichte Vorhaben sieht rechtsufrig im Bereich Fkm 14,150 bis 16,360 im Wesentlichen eine gänzliche Neuherstellung der Böschungssicherung zur A 14 Rheintal/Walgau Autobahn durch Ausbau mit Steinvorgrund und Böschungssicherung auf HW100 – 50 cm durch Steinsatz vor. Bei km 14,000 sollte die Mündung des Schlinser Giesenbaches über ein Ausgleichsgefälle fischpassierbar an die Ill angebunden werden. Von der Mündung des Sägenbaches bei km 11,700 bis km 13,000 sollte der dort bestehende Uferdamm zur Gänze abgetragen und dort wo aufgrund der Hochwasserspiegellagen notwendig direkt neben der A 14 ein entsprechender Hochwasserschutz neu gebaut werden, und zwar beginnend bei km 12,325 bis km 13,275 auf einer Länge von ca. 950 m.

Diese Feststellungen ergeben sich aus Kap. 2.2.1 und 5.1.1.1 der Umweltverträglichkeitserklärung vom 9.8.2019. Lt. Detailprojekt Flussbaumaßnahmen wird am rechten Illufer flussauf von km 12,670 die Ufersicherung bis km 17,65 samt Steinvorgrund neu hergestellt.

1.2.2. UVP-Projekt 2021:

Die Begründung zu diesem Projekt unterscheidet sich nicht von der Begründung zum Projekt 2019. Zur rechtsseitigen Ufersicherung enthält die Umweltverträglichkeitserklärung nunmehr folgende Anmerkung:

„Anmerkung zur rechtsufrigen Ufersanierung an der A14 Trasse: Oberhalb von km 13,200 bis km 17,650 erfolgt die Sanierung des rechten Gerinneufers und der Ausbau der Hochwasserschutzmaßnahmen für die A14 im Rahmen eines gesonderten Einreichprojektes des Wasserverbandes Ill Walgau. Die Ausbaumaßnahmen zwischen dem gesonderten Einreichprojekt zur rechtsufrigen Ufersanierung der A14 Trasse und dem gegenständlichen Einreichprojekt BA03 sind aufeinander abgestimmt. Die Ausbauhöhen der rechtsufrigen Sanierungsstrecke sind an den Hochwasserspiegellagen des Ausbauprojektes BA03 fixiert, damit ist für beide Projekte eine gemeinsam festgelegte Ausbauhydraulik vorhanden. In den vorliegenden Projektunterlagen ist diese Projekt ersichtlich gemacht und als gesondertes Projekt bezeichnet /einkotiert.“

Die fischpassierbare Einmündung des Schlinser Giesenbaches ist nach wie vor im UVP-Projekt enthalten. Für die Strecke von Fkm 11,650 bis Fkm 13,200 ist nunmehr vorgesehen, dass nach dem Abtrag des bestehenden Hochwasserschutzdammes vom bestehenden Böschungsfusspunkt anschließend eine flache Uferböschung mit unterschiedlicher Neigung ausgebildet wird. Als Sicherungselemente kommen Steinbuhnen von 15 m – 30 m Länge im Abstand von 90 m zum Einsatz. Die Steinbuhnen werden verdeckt eingebaut, und zwar so, dass der Buhnenkopf etwa auf der Höhe des Mittelwasserspiegels im Gerinne zu liegen kommt.

Diese Feststellungen erfließen aus Kap. 2.2.1 der Umweltverträglichkeitserklärung vom 25.6.2021.

Die – außer der Herausnahme der rechtsufrigen Ufersanierung an der A 14-Trasse – zwischen den beiden UVP-Vorhaben bestehenden Unterschiede können wie folgt zusammengefasst werden:

Im Bereich der Rückgabe Beschling (Triebwasserrückgabe vom Walgaukraftwerk) wurde der Plan einer Neuerrichtung des Radwegs im Bereich des Bahndammes fallen gelassen. Weiters war oberhalb, an der Flussbaustrecke 2 vorgesehen, das bestehende Illufer linksufrig mit versteckten Ufersicherungen zu befestigen. Dabei wird in Kauf genommen, dass bei Hochwasserereignissen bis zu einer definierten Projektgrenze der Abtrag des Illufers stattfindet (kontrollierter Uferanbruch). Dies ist nun nicht mehr der Fall. Stattdessen wird hier am linken Illufer auf etwa Höhe der Trasse bzw. der gleichen Bestandslage der Uferdamm saniert. Dies deshalb, weil die betroffenen Grundeigentümer den Grund nicht zur Verfügung gestellt haben. Ein weiterer Unterschied ist, dass im Ausbauprojekt 2021 der ursprünglich zum Hochwasserschutz der A14 geplante Erddamm flussabwärts des geplanten Rastplatzes mit breiten Aufstandsflächen durch eine technisch aufwendigere „schmale“ Bauweise ersetzt wurde. Ziel war die Vermeidung von weiteren Projekteingriffen in den ökologisch wertvollen Auwald.

Die Hochwasserbewirtschaftung zwischen den Projekten 2019 und 2021 ist ident.

Dies ergibt sich aus der Darstellung des Projektwerbers in der Beschwerdeverhandlung (S. 4 der Verhandlungsschrift) und wurde von keiner Partei bestritten.

1.3. Zum funktionalen Zusammenhang zwischen Hochwasserschutzprojekt und Ufersicherung:

Die im Zuge des UVP-Vorhabens eingereichten Maßnahmen dienen der Hochwasserbewirtschaftung, und zwar der Verbesserung des Hochwasserschutzes für bestehende Siedlungs- und Gewerbeflächen und dem Schutz zusätzlicher bebauter Flächen durch Vergrößerung bzw. Verschiebung der Retentionsräume und Neubau von Hochwasserschutzanlagen. Diese Maßnahmen haben Veränderungen der Gerinnegeometrie, der Ausbauhöhe, der Hochwasserabflüsse, des Rückhaltevermögens und des Geschiebebetriebs zur Folge.

Die Maßnahme der Ufersanierung an der A 14 dient der Sanierung der Uferböschung an der A 14 und hat keine Veränderung der Ausbauhöhe, keine Veränderung der Überflutungsflächen, keine Eingriffe in die Hochwasserwelle und keine Einwirkung auf den Hochwasserrückhalt oder den Geschiebetransport zu Folge.

Ob beide Projekte oder jeweils nur eines ausgeführt wird, erfordert keine Anpassung von Ausbaumaßnahmen des jeweils anderen Projekts. Hinsichtlich der Bauherstellung gibt es keinen wasserbautechnischen Zielzustand, der nur durch die kombinierte Ausführung beider Vorhaben erreicht werden kann, beide Projekte können unabhängig voneinander hergestellt werden. In beiden Projekten besteht ein Überschuss an Abtragsmassen, daher ist auch aus Gründen der Massenbilanz keine Optimierung durch eine Kombination beider Projekte möglich.

Diese Feststellungen ergeben sich aus der Präsentation des Projektwerbers in der Beschwerdeverhandlung, deren Inhalte dort vom gerichtlich herangezogenen wasserbautechnischen Sachverständigen bestätigt wurden (S. 7/8 und Beilage 2 der Verhandlungsschrift).

Wird die Instandhaltungsmaßnahme umgesetzt, ist dadurch keine Abänderung von baulichen Maßnahmen der Hochwasserbewirtschaftung des Hochwasserschutzprojektes (UVP-Projektes) erforderlich. Wird das Hochwasserschutzprojekt ausgeführt, wird hinsichtlich des Rückhaltevermögens der III keine Anforderung an das Instandhaltungsprojekt gestellt, es sind an den Instandhaltungsmaßnahmen keine geänderten Baumaßnahmen erforderlich und es würden keine zusätzlichen, durch das Hochwasserschutzprojekt bedingten Instandhaltungsmaßnahmen notwendig.

Diese Feststellung ergibt sich aus der vom Projektwerber mit der Beschwerde bezogenen zusammenfassenden Erläuterung der Projekteinwirkungen beider Vorhaben vom 24.1.2022, die als Stellungnahme im behördlichen Verfahren vorgelegt worden ist (S. 12/13) und deren

Inhalt diesbezüglich vom gerichtlich herangezogenen wasserbautechnischen Sachverständigen in der Beschwerdeverhandlung bestätigt wurde (S. 8 der Verhandlungsschrift).

Die geplanten Instandhaltungsmaßnahmen am rechten Illufer wären ohne Vorliegen des UVP-Projekts in derselben Form durchzuführen. Die dabei vorgesehenen ökologischen Maßnahmen dienen der Verbesserung des ökologischen Potentials und wären jedenfalls i.S.d. Standes der Technik nach der Wasserrahmenrichtlinie notwendig.

Dies ergibt sich aus der Aussage des gerichtlich herangezogenen wasserbautechnischen Sachverständigen in der Beschwerdeverhandlung (S. 9 der Verhandlungsschrift).

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Gemäß § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Die Ermächtigung zur Nichtigerklärung von Genehmigungen, die für ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, vor Durchführung einer solchen erteilt worden sind, stellt eine Norm des UVP-G 2000 dar (§ 3 Abs. 6). Es handelt sich aus diesem Grund bei Beschwerden gegen Nichtigerklärungen um eine Angelegenheit nach dem UVP-G 2000, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

2.2. Parteistellung und Zulässigkeit der Beschwerde:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht können gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG nur Personen erheben, die in ihren Rechten verletzt zu sein behaupten. Dies kann nur auf jene Personen zutreffen, die bereits im vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung hatten oder haben hätten müssen, oder denen diese Befugnis aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen zukommt (vgl. hierzu *Eberhard/Ranacher/Weinhandl*, Rechtsprechungsbericht: Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof, ZfV 3/2016, 369).

Der Projektwerber hatte im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren unbestrittenermaßen Parteistellung, da dieses die ihm durch die für nichtig erklärte Genehmigung verliehenen Rechte betraf.

Die Beschwerde erfüllt die Inhaltserfordernisse nach § 9 VwGVG und ist auch rechtzeitig.

2.3. Inhaltliche Beurteilung:

2.3.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.“

Die entscheidungserheblichen Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 lauten:

„Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

[...]

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.“

Die entscheidungserheblichen Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 lauten:

„Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. [...]

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[...]

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§ 39 Abs. 3 UVP-G 2000 lautet:

„Behörden und Zuständigkeit

§ 39. [...]

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.“

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Z 42 lit. a und b UVP-G 2000 ist – außerhalb von schutzwürdigen Gebieten – der Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s UVP-pflichtig; dasselbe gilt für Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s, bei denen das Bemessungshochwasser (HQ_n) erhöht wird. Ausgenommen von Z 42 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung.

§ 41 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

„Schutz- und Regulierungswasserbauten.

§ 41. (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBI. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.“

§ 50 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

„Instandhaltung.

§ 50. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.“

§ 24 Abs. 2 und 3 VlbG. Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung lauten:

„§ 24 Uferschutz

(1) [...]

(2) Im Bereich von fließenden Gewässern innerhalb des Hochwasserabflussgebietes und eines daran anschließenden 10 m breiten Geländestreifens innerhalb bebauter Bereiche (§ 33 Abs. 5), außerhalb bebauter Bereiche eines 20 m breiten Geländestreifens, bedürfen Veränderungen, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Beeinträchtigungen darstellen können, einer Bewilligung. Nicht als fließende Gewässer gelten Gerinne, die nur unter besonderen Umständen, wie in der Periode der Schneeschmelze, Wasser führen, sofern dies nicht auf bestehende Eingriffe in den Haushalt dieses Gerinnes, wie durch Kraftwerksnutzungen und dgl., zurückzuführen ist.

(3) Als Veränderungen gelten insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken und Werbeanlagen, die Einrichtung von Zelt-, Lager- und Ablagerungsplätzen, oder die Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen, Bäumen, Hecken, Tümpeln und Schilfgürteln, die nachhaltige Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen sowie die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen und Pflanzen. Die Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen, Bäumen, Hecken und Schilfgürteln gilt nicht als Beeinträchtigung, wenn sie entweder zur Pflege des Bestandes oder im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung erfolgt sowie die nicht bestandsgefährdende periodische Ausholzung. Nicht als Beeinträchtigung gilt die Erhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen.

[...]“

2.3.2. Materienrechtliche Bewilligungspflicht des Vorhabens, Anwendbarkeit des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000:

2.3.2.1. Gemäß § 24 Abs. 2 des Vlb. Gesetzes für Naturschutz- und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, bedürfen im Bereich von fließenden Gewässern innerhalb des Hochwasserabflussgebietes und eines daran anschließenden 10 m breiten Geländestreifens innerhalb bebauter Bereiche, außerhalb bebauter Bereiche eines 20 m breiten Geländestreifens, Veränderungen, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Beeinträchtigungen darstellen können, einer Bewilligung. Die Beseitigung des bestehenden Strauchbewuchses, die im behördlichen Verfahren auch von Sachverständigenseite kritisch bewertet wurde, führt daher jedenfalls zu einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht des Ufersicherungsvorhabens.

2.3.2.2. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei der bestehenden Ufersicherung um einen Schutz- bzw. Regulierungswasserbau gemäß § 41 WRG 1959. Unter einem gemäß § 41 WRG 1959 bewilligungspflichtigen Schutz- und Regulierungswasserbau versteht man eine wasserbauliche Anlage, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu befestigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren (VwGH 2009/07/0095 mwN).

Auch wenn es mangels durchgehend vorhandener Projektunterlagen schwierig sein mag, den genehmigten Zustand zu identifizieren, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es sich bei der bestehenden Uferbefestigung um eine genehmigte Anlage handelt. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Anordnungen der Regulierung zwischen 1908 und 1921, die in einem Fall auch auf nach den damals in Geltung stehenden wasserrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung konkret Bezug nehmen.

Arbeiten an einem solchen Schutz- und Regulierungswasserbau sind insoweit bewilligungsfrei, als es sich um Instandhaltung gem. § 50 WRG 1959 handelt.

§ 50 Abs. 1 WRG 1959 sieht eine Instandhaltungspflicht des Wassernutzungsberechtigten vor, die sich auf jenen Zustand bezieht, welcher der Bewilligung entspricht und für den Fall, dass der konsensgemäße Zustand nicht erweislich ist, auf die derartige Erhaltung der Anlagen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet (VwGH 26.1.2017, Ro 2014/07/0073 mwN). Maßnahmen sind so lange als Instandhaltungsmaßnahmen anzusehen, als sie nur der Erhaltung und dem Betrieb der Anlage dienen und diese nicht

quantitativ oder qualitativ in einer solchen Weise ändern, mit welcher die bei einer Bewilligung zu beachtende Interessenlage berührt wird (VwGH 26.5.1998, 97/07/0060; 25.7.2002, 98/07/0073). Die Grenze zur Bewilligungspflicht ist jedenfalls dort überschritten, wo durch die Änderung fremde Rechte oder öffentliche Interessen berührt werden (*Bumberger/Hinterwirth*, WRG³, K11 zu § 50).

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ist zu Recht von einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (diesfalls gem. § 41 Abs. 1 WRG 1959) ausgegangen, weil die Lage der Böschung (Schnittpunkt der Böschung mit der Flusssohle und Schnittpunkt an der Böschungsoberkante) im Abschnitt flussabwärts des A14-Parkplatzes deutlich weiter landeinwärts geplant ist und dort Grundflächen von Grundstücken in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum des Projektwerbers stehen und somit auch fremde Rechte berührt sind und weiters die Beseitigung der ökologisch wertvollen Uferbegleitvegetation i.S.d. § 105 Abs. 1 lit. f oder m WRG 1959 öffentliche Interessen berühren kann (vgl. die diesbezügl. Darlegungen des Bezirkshauptmannes in der Beschwerdeverhandlung).

2.3.2.3. Da das Ufersicherungsprojekt somit jedenfalls (materienrechtlich) bewilligungspflichtig wäre, ist § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 anwendbar, da sich dieser nämlich (nur) auf erteilte Genehmigungen oder erfolgte Anzeigen und somit auf genehmigungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben bezieht. Ein solches liegt jedenfalls vor, da wie gezeigt, materienrechtliche Bewilligungspflichten vorliegen.

2.3.3. Zuständigkeit der belangten Behörde:

Der Landeshauptmann von Vorarlberg ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch als Wasserrechtsbehörde (§ 98 Abs. 1 WRG 1959) und daher zur Nichtigklärung gem. § 3 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständig.

Der Projektwerbervertreter hat in der Beschwerdeverhandlung die Ansicht vertreten, die belangte Behörde sei zur Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht zuständig gewesen, da mit den Maßnahmen teilweise schutzwürdige Gebiete berührt würden, gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 lit b UVP-G 2000 eine Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen keiner Einzelfallprüfung unterworfen werde und im Unterschied zu Projekten des zweiten Abschnittes die Zuständigkeit für Vorhaben des dritten Abschnittes des UVP-G 2000, also Vorhaben betreffend Bundesstraßen gem. § 23a UVP-G 2000 samt allfälligen Nichtigklärungen (§ 24 Abs. 10 UVP-G 2000) beim

Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie liege. Bei der Autobahn A 14 handle es sich um eine Bundesstraße, welche dem dritten Abschnitt des UVP-G unterliege.

Diese Rechtsansicht ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend.

Zunächst enthält auch § 24 Abs. 10 UVP-G 2000 keine andere Regelung. Auch bei Bundesstraßenvorhaben hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde jener Behörde die Nichtigkeitsklärung auszusprechen, die den Bescheid unzulässigerweise erlassen hat. Dies wäre im konkreten Fall ebenfalls der Landeshauptmann von Vorarlberg.

Weiters regelt § 23a Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000, der ins Treffen geführt wurde, eine Ausnahme für den Fall der Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000. Ein derartiges Schutzgebiet liegt gegenständlich überhaupt nicht vor. Auch handelt es sich unzweifelhaft um kein Bundesstraßenvorhaben i.S.d. § 23a Abs. 1 oder 2. So soll durch das Ufersicherungsprojekt an der Bundesstraße keinerlei Veränderung vorgenommen und damit auch keine „Ausbaumaßnahme“ gesetzt werden. Geändert werden soll ein bestehender Schutz- und Regulierungsbau an Fließgewässern, mag auch der Zweck dieser Änderung – unter anderem – im Schutz einer Bundesstraße vor Auswirkungen von Hochwasser bestehen. Für derartige Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 3 UVP-G 2000 die jeweils sachlich in Betracht kommende Oberbehörde jener (Materien-)Behörde zuständig, die den Bescheid vor Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung erlassen hat.

2.3.4. UVP-Pflicht des Vorhabens:

Vor einer Nichtigkeitsklärung i.S.d. § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 ist die UVP-Pflicht des genehmigten, bewilligten oder angezeigten Vorhabens in der Art einer Vorfragenbeurteilung zu prüfen (vgl. VwGH 25.09.2007, 2006/06/0095).

2.3.4.1. Zugehörigkeit der Ufersicherung zum UVP-Vorhaben "Hochwasserschutz III km 11.600 – km 20.500":

Gegenstand der UVP ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit des zur Bewilligung eingereichten Vorhabens. Was unter einem Vorhaben im Sinn des UVP-G 2000 zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 leg. cit. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits klargestellt, dass der Begriff des Vorhabens im Sinn dieser Bestimmung weit zu verstehen ist. Der weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 erfordert es, ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und

Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen. Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen; liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen (vgl. VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160, mwN). Durch die Rechtsprechung ist zudem geklärt, dass sich das Vorhaben nicht auf die jeweilige technische Anlage beschränkt, sondern auch alle mit dieser in ihrem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, mwN) bzw. ein Vorhaben auch mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen kann, wenn diese als räumlich zusammenhängende Projekte in einem engen funktionellen Zusammenhang stehen (vgl. VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0175, mwN).

Ein zeitlicher Zusammenhang mehrerer Vorhabensteile muss zwar nicht zwingend vorliegen, damit diese als einheitliches Gesamtprojekt anzusehen sind (vgl. *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G 3 [2013] § 2 Rz. 15), doch kann der sachliche Zusammenhang sehr wohl die zeitliche Komponente einschließen (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G [2011] § 2 Rz. 25).

Der Umfang des Vorhabens wird prinzipiell durch den Antragsteller im Genehmigungsantrag definiert (vgl. *Lampert*, UVP-G [2020] § 2 Rz. 26 mwN). In einem Projektgenehmigungsverfahren ist Gegenstand des Verfahrens die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projekts (vgl. zum Bauverfahren zuletzt VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011, mwN). Allerdings steht - aus den oben bereits dargelegten Gründen - das Vorliegen mehrerer selbständiger Anträge der Annahme eines einheitlichen Vorhabens im Sinn des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht hindernd entgegen.

Die Frage, ob der von § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 geforderte sachliche (funktionelle) Zusammenhang vorliegt, kann nicht allgemein, sondern nur individuell von Fall zu Fall beurteilt werden, weswegen auch stets auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0175). Bei den dabei anzustellenden Sachlichkeitsüberlegungen gilt es darauf Bedacht zu nehmen, ob das Vorhaben in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen kann bzw. ob das Vorhaben für sich allein „verkehrswirksam“ ist (vgl. etwa in Zusammenhang mit der Stückelung eines Straßenbauvorhabens VwGH 25.11.2008, 2008/06/0026, oder eines Eisenbahnprojektes VwGH 25.8.2010, 2007/03/0027). Ein funktioneller Zusammenhang zwischen den betroffenen Vorhaben wird etwa dann angenommen, wenn ein einheitlicher Betriebszweck vorliegt oder die Verwirklichung des einen Vorhabensteils die Verwirklichung des anderen erfordert (vgl. dazu die in VwGH 8.10.2020, Ra 2018/07/0447, genannten Beispiele). Hingegen bildet ein für sich nicht UVP-

pflichtiges Vorhaben dann keine Einheit mit einem anderen Projekt, wenn es (auch) einen mit jenem nicht zusammenhängenden Zweck verfolgt und keinen engeren Zusammenhang mit jenem aufweist, als er bei bloßen, nicht UVP-pflichtigen Vorarbeiten zu sehen ist (vgl. nochmals VwGH Ra 2018/07/0447, mwN).

Der weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Verkleinerung eines UVP-pflichtigen Vorhabens mit dem Ziel, mit dem Vorhaben in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Vorhabensteile vorweg realisieren zu können, verhindert werden soll. In gleicher Weise sollen Vorhabensteile nicht durch Einschränkung des Antrags der UVP entzogen werden, um sie später ohne Anwendung des UVP-Regimes umsetzen zu können (vgl. *Lampert*, UVP-G [2020] § 2 Rz. 27; die gesamte bisherige Darstellung findet sich in VwGH 8.9.2021, Ra 2018/04/0191). Dies hat bereits der Umweltsenat in seiner Entscheidung zum Schigebiet Fügenberg entschieden (US 6B/2007/10-10), auf die der Verwaltungsgerichtshof in der eben zitierten Entscheidung im Wege des Literaturzitats verwiesen hat: dort wurden Teile einer Schiabfahrt aus einem UVP-Projekt herausgenommen, um diese vorweg realisieren zu können. Die unterschiedlichen Projektteile hatten unter Berücksichtigung der eingereichten Projekte und des konkreten Vorhabentyps nach der erkennbaren Absicht der Projektwerberin den Zweck, ein von vornherein geplantes Gesamtvorhaben zu verwirklichen; in diese Richtung auch US 2B/2013/21-7 *Braunau/Inn* und BVwG W248 2223897-1 *Wörth Rohstoffgewinnung*.

In US 7/1997/4-13 *Donau-Machland* hat der Umweltsenat ausgesprochen, dass es für die Einordnung einer Maßnahme als Schutz- und Regulierungsbau auf die Schutzabsicht ankommt, wobei darunter nicht nur Bauwerke, sondern auch sonstige Vorrichtungen gegen die schädlichen Wirkungen des Wassers zu verstehen sind; unter „Baulänge“ kann bei Schutzwasserbauten an Fließgewässern nicht die isolierte Ausdehnung einzelner technischer Maßnahmen verstanden werden, sondern der Projektbereich, dem der angestrebte Schutzzweck dienen soll. Ist das Projektziel nur durch die Gesamtheit aller vorgesehenen Maßnahmen erreichbar, so können Einzelmaßnahmen nicht ausgeschieden und getrennt bewertet werden.

Die Beurteilung hat in Form einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, wobei eine entsprechende Verdichtung der Indizienlage vorliegen muss, um von einem - für die Annahme eines einheitlichen Vorhabens notwendigen - funktionellen (sachlichen) Zusammenhang ausgehen zu können (VwGH 8.9.2021, Ra 2018/04/0191).

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, ob zwischen dem Ufersicherungsprojekt und den übrigen Teilen des UVP-Projektes ein funktioneller Zusammenhang i.S. der oben angeführten Rechtsprechung besteht.

Fest steht, dass sämtliche geplante Arbeiten, also sowohl die Elemente des Hochwasserschutzprojektes wie Dämme und Rückhaltebecken ebenso Schutz- und Regulierungsbauten an einem Fließgewässer mit einem mittleren Durchfluss von mehr als 5 m³/s betreffen wie die Ufersicherungsarbeiten an der A 14. Das UVP-G 2000 definiert den Begriff „Schutz- und Regulierungsbauten“ zwar nicht selbst; enthält das UVP-G 2000 selbst keine Begriffsdefinition und ist diese auch nicht aus den Materialien oder einer unionsrechtlichen Betrachtung erschließbar, so ist auf die Begriffe der durch den jeweiligen Vorhabentyp betroffenen Materiengesetze zurückzugreifen (vgl. VwGH 23.4.2014, 2013/07/0276; US 15.10.2013, US 1B/2013/6-20; *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 346). Im Sinn der wasserrechtlichen Definition und Rechtsprechung ist es nicht zweifelhaft, dass sämtliche geplante Arbeiten wasserbauliche Anlagen darstellen oder betreffen, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu befestigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren (siehe dazu bereits oben Pkt. 2.3.2.) und dieser Zweck durch die Gesamtheit der Anlagen und Arbeiten auf der gesamten Baulänge zwischen Fkm 11.600 und Fkm 20.500 erreicht wird.

Dieser allgemein gefasste gemeinsame Zweck aller Regulierungsbauten und ihr – unbestrittenes – räumliches Naheverhältnis bilden zunächst ein Indiz dafür, dass es sich um ein einheitliches Vorhaben handelt. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, dass das konkrete Ausbauprojekt („Hochwasserschutzprojekt“) und das konkrete Ufersicherungsprojekt verschiedene Zwecke erfüllen: Während das Hochwasserschutzprojekt den bestehenden Hochwasserschutz verändern und verbessern sowie neue Gebiete schützen soll, dient das Ufersicherungsprojekt – unabhängig von der Frage, ob dieses bloße Instandhaltungsarbeiten gem. § 50 WRG 1959 vorsieht oder nicht – der Instandhaltung der bestehenden rechtsufrigen Uferbefestigung nach dem Stand der Technik. Dabei erweist sich, dass zwischen den Projekten kein engerer Zusammenhang vorliegt, als er bei bloßen, nicht UVP-pflichtigen Vorarbeiten und dem Vorhaben selbst zu sehen ist. Während nämlich Vorarbeiten nur der Erarbeitung eines Projekts dienen sollen und erst das Projekt der Durchsetzung der eigentlichen Projektzwecke dient, und somit nur ein loser Zusammenhang zwischen Vorarbeiten und Projektzwecken besteht, so dienen zwar die Regulierungsbauten an der Ill im betroffenen Abschnitt insgesamt dem Projektzweck der schadlosen Ableitung

von Wasser, das konkrete Ufersicherungsprojekt stellt aber keine neuen Anlagen her und hat auf die schadlose Ableitung gegenüber dem bestehenden Zustand keinen Einfluss, während das Hochwasserschutzprojekt diesen Abfluss verändert und die Neuerrichtung verschiedener Anlagen umfasst.

Dabei schadet es nicht, dass der Projektwerber für das Ufersicherungsprojekt zunächst gemeinsam mit dem Hochwasserschutzprojekt einen gemeinsamen Antrag nach UVP-G 2000 gestellt hat, ist es doch einem Projektwerber (oder mehreren Projektwerbern) unbenommen, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bzw. Praktikabilität (etwa bei der Bauherstellung) verschiedene Maßnahmen in sein Projekt aufzunehmen, die keinen engen funktionalen Zusammenhang aufweisen.

Die beiden Projekte können, müssen aber nicht gemeinsam baulich verwirklicht werden. Die Verwirklichung des einen beeinflusst die Verwirklichung des anderen Vorhabens nicht, es kann auch nur eines der Vorhabens errichtet werden, ohne dass der Zweck des anderen Vorhabens dadurch gefährdet wäre; dies allerdings mit der Einschränkung, dass die Ufersicherung jedenfalls (ehestmöglich) vorzunehmen ist, um die Infrastruktur der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn nicht zu gefährden. Insgesamt dienen alle Maßnahmen gemeinsam zwar der qualitätvollen Regulierung der Ill und dem Schutz vor Hochwasser, doch erscheint beim Zweck der vorab erfolgenden Ufersicherung – ebenso wie bei dem Zweck, durch die Verlegung einer Straße Raum für Baustelleneinrichtungen vor dem Zufahrtstor zum Brenner Basistunnel zu schaffen (VwGH 17.8.2010, 2009/06/0019) – der Zusammenhang nicht enger als bei bloßen, nicht UVP-pflichtigen Vorarbeiten.

Der Fall liegt damit ähnlich wie etwa BVwG 8.4.2021, W270 2237550-1 *Stubai Gletscher Schigebiet II*, wo zwei Vorhaben in einem Schigebiet dazu dienen sollten, auf bestimmte (klimatische) Entwicklungen und deren Auswirkungen zu reagieren und so weiterhin oder jahreszeitlich länger den Schibetrieb in einem Schigebiet zu ermöglichen, wobei dazu einerseits auf Gletscherflächen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen für die Pistenbenutzer etwa durch ausgeaperte Stellen gesetzt werden sollten, andererseits die Erzeugung von Kunstschnee in größerem Umfang ermöglicht werden sollte; das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass daraus noch kein Zusammenhang in der Funktion dieser Maßnahmen, insbesondere kein einheitlicher Betriebszweck folge. Auch der Umweltsenat hat im Fall von Änderungen in Schigebieten ausgesprochen, dass unabhängig voneinander in einem Schigebiet getroffene Maßnahmen im Einzelfall nicht immer ein einheitliches Änderungsvorhaben bilden (vgl. etwa US 5.12.2008, US 6A/2008/10-24 *Ischgl*).

Mangels eines ausreichend engen funktionalen Zusammenhanges mit dem UVP-pflichtigen Hochwasserschutzvorhaben ist daher die gegenständliche Ufersicherung nicht zwingend Teil dieses Vorhabens; § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 hindert den Projektwerber daher nicht an der gesonderten materienrechtlichen Beantragung und nachfolgenden Durchführung dieses Vorhabens.

2.3.4.2. UVP-Pflicht des Ufersicherungsprojekts als solches:

2.3.4.2.1. Wie bereits oben angeführt, ist vor einer Nichtigerklärung i.S.d. § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 die UVP-Pflicht des genehmigten, bewilligten oder angezeigten Vorhabens in der Art einer Vorfragenbeurteilung zu prüfen. Es wäre auch eine Antragstellung der BH Feldkirch als mitwirkender Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z 1 zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der Landesregierung oder eine amtswegige Feststellung durch diese in Frage gekommen, doch wurde von der belangten Behörde die Option gewählt, die zur Nichtigerklärung im Verhältnis einer Vorfrage nach § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG stehende Frage der UVP-Pflicht des Ufersicherungsprojekts selbst zu beurteilen.

Gegenstand dieser Vorfrage ist die UVP-Pflicht des Vorhabens (vgl. für das Feststellungsverfahren VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066, Pkt. IV B7). Der Gegenstand dieser Vorfragenbeurteilung ist nicht eingegrenzt auf die Frage, ob das Ufersicherungsprojekt wegen seines räumlichen und sachlichen Zusammenhanges mit dem Hochwasserschutzprojekt UVP-pflichtig ist. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist somit die Frage, ob für das Ufersicherungsprojekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und die Nichtigerklärung durch den angefochtenen Bescheid daher zu Recht erfolgt ist.

Aus diesem Grund war, nachdem ein sachlicher Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt ausgeschlossen werden konnte, vom Gericht noch zu prüfen, ob aus einem sonstigen Grund eine UVP-Pflicht des Vorhabens besteht.

2.3.4.2.2. Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Z 42 lit. a und b UVP-G 2000 ist – außerhalb von schutzwürdigen Gebieten – der Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer gewissen Baulänge an Fließgewässern mit einem bestimmten mittleren Durchfluss UVP-pflichtig; dasselbe gilt für Änderungen solcher Schutz- und Regulierungsbauten, bei denen das Bemessungshochwasser erhöht wird. Ausgenommen von Z 42 sind Maßnahmen zur

Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung.

Wie das Ermittlungsverfahren gezeigt hat, handelt es sich nicht um reine Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit, sondern in erster Linie um Arbeiten zur Aufrechterhaltung des bestehenden Schutzes des anliegenden Geländes, v.a. der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, vor Hochwasser. Es handelt sich aber auch nicht um „Maßnahmen zur Instandhaltung“ nach dieser Bestimmung, da die Gesetzesmaterialien (271 Blg 14. GP) zu Anhang 1 Z 42 UVP-G 2000 ausdrücklich auf die Bestimmung des § 50 WRG 1959 verweisen, die – wie oben unter Pkt. 2.3.2. dargelegt – hier nicht zur Anwendung gelangt. Der gegenteiligen Ansicht von *Schachinger/Fehringer* in RdU 2010, 13 (UVP-rechtliche Änderungen bei Schutz- und Regulierungsbauten), wonach bei Berücksichtigung der Materialien dieser Ausnahmetatbestand leerlaufen würde und demnach der Begriff der „Instandhaltung“ unabhängig von § 50 WRG 1959 so zu interpretieren sei, dass sämtliche Instandhaltungsarbeiten, die nicht zu einer Erhöhung des Bemessungshochwassers führen, von der UVP-Pflicht ausgenommen seien, ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht zuzustimmen; auch bei einer Rückführung des Begriffs der „Instandhaltung“ auf § 50 WRG 1959 erfüllt der Ausnahmetatbestand zumindest eine klarstellende Funktion dahingehend, dass der Tatbestand nicht erfüllt ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Einzelfallprüfung stattzuhaben hat. Eine Außerachtlassung der Materialien in diesem Punkt würde wiederum dazu führen, dass die vom Gesetzgeber vorgenommene Einschränkung der UVP-Pflicht auf Änderungen, bei denen das Bemessungshochwasser erhöht wird, ihres Sinnes entkleidet würde, weil diese bereits durch die Ausnahme der „Instandhaltung“ abgedeckt wäre oder aber, dass der Begriff der „Instandhaltung“ nach dieser Bestimmung unklar bliebe. Der UVP-Gesetzgeber wollte, wie bereits dargelegt, erkennbar klarstellen, dass dieser Ausnahmetatbestand gemäß Judikatur und Literatur zu § 50 WRG 1959 zu verstehen ist.

Die Ausnahmetatbestände der Z 42 des Anhanges 1, vorletzter Schlusssatz, kommen daher im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung.

2.3.4.2.3. Das Vorhaben „Instandhaltung rechtes Illufer, Fluss km 13,200 bis Fluss km 17,650“ betrifft einen bestehenden Schutz- und Regulierungsbau und stellt jedenfalls keinen Neubau eines solchen, sondern allenfalls die Änderung eines Schutz- und Regulierungsbaus dar.

Änderungen sind jedoch für sich nur dann einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und in deren Folge potentiell UVP-pflichtig (§ 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000), wenn diese eine Baulänge von

mehr als 5 km aufweisen. Dies ist bei diesem Ufersicherungsprojekt nicht der Fall. Darüber hinaus ist auch das Kriterium der Erhöhung des Bemessungshochwassers nicht erfüllt (Anhang 1 Z 42 lit. b UVP-G 2000), da weder Bemessungsgröße noch Hochwasserspiegellagen verändert werden.

2.3.4.2.4. Es ist aber noch gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob es durch das Ufersicherungsprojekt als Änderungsvorhaben mit anderen gleichartigen bestehenden oder geplanten Vorhaben zu kumulativen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die Kumulationsbestimmung soll sicherstellen, dass auch additive Effekte von Vorhaben bei der Entscheidung über die UVP-Pflicht berücksichtigt werden, die in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang miteinander stehen, sondern lediglich im gleichen geographischen Gebiet ihre umweltbelastenden Wirkungen entfalten. Mit der Regelung des § 3 Abs. 2 (und des § 3a Abs. 6 für Änderungen) UVP-G 2000 wird bewirkt, dass der Beurteilungsrahmen, ob aufgrund erheblicher zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt vor der Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Vorhabens eine UVP durchzuführen ist, über das einzelne eingereichte Projekt ausgedehnt wird und auch „externe“, das heißt nicht in der Sphäre des Konsenswerbers liegende Umwelteinflüsse, zu berücksichtigen sind (vgl. *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 3, Rz. 9 und *Altenburger/Berger*, UVP-G, § 3, Rz. 24).

Die Kumulationsbestimmung (§ 3 Abs 2 bzw § 3 a Abs 6) ist nur auf den Schwellenwert „Baulänge“ anzuwenden, nicht jedoch auf die Tatbestandsvoraussetzung „Durchfluss“. Zu kumulieren sind demgemäß nur Maßnahmen an Fließgewässern, die jeweils einen Durchfluss von mehr als 5 (bzw 2,5) m³/s aufweisen“ (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 437; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G ON RNr 9 zu Anh 1 Z 42).

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 UVP-G 2000 früher beantragt wurden.

Eine Kumulation kommt nach dieser Bestimmung nur zwischen „gleichartigen“ Vorhaben in Frage. Das Gesetz definiert den Begriff der Gleichartigkeit nicht, doch kann es nur auf solche Vorhaben ankommen, die gleichartige Auswirkungen auf die Umwelt haben und daher unter der gleichen Ziffer des Anhanges 1 des UVP-G 2000 angeführt sind und/oder für die zumindest in der gleichen Einheit ausgedrückte Schwellenwerte und/oder Kriterien festgelegt sind, um

die in § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 vorzunehmende Zusammenrechnung überhaupt zu ermöglichen (zum Stand der Rechtsprechung vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012; BVwG 20.8.2021, W270 2237688; BVwG 1.2.2022, W118 2237586-1). Es ist daher im konkreten Fall zu untersuchen, ob im räumlichen Zusammenhang gemeinsam mit anderen Änderungen an Schutz- und Regulierungsbauten oder mit bestehenden Schutz- und Regulierungsbauten eine Baulänge von mehr als 5 km erreicht und das Bemessungshochwasser erhöht wird und ob bejahendenfalls aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit dem gegenständlichen Vorhaben der Ufersicherung mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

2.3.4.3. Zur Behebung und Zurückverweisung und zum weiteren Verfahren:

2.3.4.3.1. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Zurückverweisungsmöglichkeit nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG eine Ausnahme von der grundsätzlich meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte dar, von der vor allem bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden darf. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörden zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (etwa VwGH 20.04.2016, Ra 2016/04/0008; VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063). Auch schließt es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht von vornherein aus, danach die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen (VwGH 23.06.2020, Ra 2019/11/0209) und kann sich im Rahmen der Verhandlung auch herausstellen, dass die noch fehlenden Ermittlungen einen Umfang erreichen, der eine Behebung und Zurückverweisung erlaubt (VwGH 26.06.2020, Ra 2020/14/0155).

Die Zulässigkeit der Aufhebung und Zurückverweisung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht eine andere Rechtsauffassung als die Verwaltungsbehörde vertritt und sich daraus erst die Notwendigkeit zu Ermittlungen in eine andere Richtung oder zu sonstigen Maßnahmen ergibt (vgl. zuletzt neuerlich VwGH 29.03.2022, Ra 2021/05/0159, Rnr. 12, mwN). Gegenständlich hat die belangte Behörde, weil sie schon von einem sachlichen Zusammenhang zwischen Ufersicherungsprojekt und Hochwasserschutzvorhaben ausgegangen ist, die Kumulationsbestimmung nicht mehr angewendet und ggf. keine darauf aufbauende, nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 vorgesehene, Einzelfallprüfung durchgeführt. Naturgemäß hat sie aufgrund ihrer schlussendlich unzutreffenden rechtlichen Annahmen die dafür erforderlichen Ermittlungen gänzlich unterlassen. In einem derartigen Fall ist eine Zurückverweisung zulässig (VwGH 28.2.2018, Ra 2016/04/0061).

2.3.4.3.2. Die belangte Behörde wird gegenständlich vor (siehe unten unter 2.3.4.3.3.: allfälliger) Erlassung eines neuerlichen Bescheids im Lichte der Ausführungen unter 2.3.4.2.4. zur geltenden Rechtslage folgende Ermittlungsschritte zu setzen haben:

Es werden Tatsachen zu erheben sein, ob es bezogen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 additive oder kumulative Auswirkungen aus anderen gleichartigen Vorhaben – sofern bestehend, genehmigt, mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach den §§ 4 oder 5 leg. cit. früher beantragt – geben könnte und wie diese anderen Vorhaben hinsichtlich Baulänge und Bemessungshochwasser ausgestaltet sind. Dabei wird die belangte Behörde bereits gegebenenfalls Sachverständigenbeweis einzuholen haben. Sodann wird zu beurteilen sein, ob, falls existent und beachtlich, solche anderen Vorhaben gemeinsam mit dem Ufersicherungsprojekt die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 42 lit. b UVP-G 2000 unter Anwendung von § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 überschreiten. Sollte diese Überschreitung zu bejahen sein, wird die belangte Behörde, u.U. ebenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, Tatsachen zu ermitteln haben, um (rechtlich) beurteilen zu können, ob durch die Verwirklichung des Ufersicherungsprojekt und der Kumulierung mit anderen – nicht bloß gleichartigen aber im räumlichen Zusammenhang gelegenen – Vorhaben (soweit bestehend, genehmigt, mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 UVP-G 2000 früher beantragt) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein könnte.

Brauchbares, aus den dargestellten Ermittlungsschritten folgendes Tatsachenmaterial ist den vorgelegten bzw. dem Gericht vorliegenden Verfahrensakten nicht zu entnehmen. Schon daraus zeigt sich, dass das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Rechtsfrage, ob das

Ufersicherungsprojekt als solches UVP-pflichtig ist, nicht bloß ergänzende Ermittlungsschritte – z.B. ein Auftrag an einen bereits mit Fragen zum Ufersicherungsprojekt befassten Sachverständigen, sein bereits vorliegendes Gutachten zu ergänzen oder eine Aufforderung an die Projektwerberin, durch (weitere) Angaben an der Sachverhaltsklärung mitzuwirken –, aufbauend auf bereits von der belangten Behörde ermitteltem Substrat zu setzen hätte.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ermittlung des zur Entscheidung in der gegenständlichen Beschwerdesache notwendigen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht selbst rascher oder zumindest gleich schnell erfolgen könnte. Ebenso nicht, dass die Ermittlungsarbeit durch das Gericht mit einer – auch erheblichen – Kostenersparnis verbunden wäre (vgl. dazu etwa VwGH 18.12.2019, Ra 2019/10/0119, Rnr. 16, mwN; VwGH 20.11.2018, Ra 2018/12/0012, Rnr. 29, mwN). Dies fallbezogen auch dann nicht, wenn man den Aufwand und die Dauer eines möglichen neuerlichen Beschwerdeverfahrens gegen die Ersatzentscheidung mitberücksichtigt. So wird die Entscheidungsdauer im Verfahren bis zu einer endgültigen Entscheidung über die UVP-Pflicht des Ufersicherungsprojektes aufgrund der Sach- und Ortskenntnis der belangten Behörde als Wasserrechtsbehörde, einschließlich sodann der Kenntnis etwa über bestehende Schutz- und Regulierungsbauten in einem möglichen (räumlichen) Zusammenhang mit dem Ufersicherungsprojekt, wesentlich kürzer sein als bei einer Entscheidung durch das Verwaltungsgericht.

2.3.4.3.3. Zum weiteren Verfahren ist folgendes anzumerken: Sollte die belangte Behörde im Zuge ihrer Sachverhaltsermittlungen zur Kumulation zum Schluss kommen, dass das Ufersicherungsprojekt auf Grund des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 UVP-pflichtig ist, oder beantragt die mitwirkende Behörde einen diesbezüglichen Feststellungsbescheid nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde und entscheidet diese, dass eine UVP-Pflicht besteht, so hat sie erneut eine Nichtigkeitsklärung auszusprechen.

Sollte sie jedoch zum Schluss gelangen, dass aus diesem Grund keine UVP-Pflicht des Ufersicherungsprojektes gegeben ist (bzw. entscheidet die UVP-Behörde in einem Feststellungsverfahren entsprechend), so hat die belangte Behörde keinen Bescheid zu erlassen, sondern die Angelegenheit mit einem Aktenvermerk zu erledigen (§ 18 Abs. 1 AVG), der sinnvollerweise den Verfahrensparteien zur Information zuzustellen sein wird. Dabei schadet nicht, dass die Zurückverweisung gem. Spruchteil A dieses Beschlusses „zur Erlassung eines neuen Bescheides“ erfolgt ist. Dies ist so erfolgt, da dies den *verba legalia* des § 28 Abs. 3 VwGVG entspricht. Auch die Verfahrensbeendigung durch Aktenvermerk bedeutet jedoch

eine Erfüllung der aus diesem Beschluss erfließenden Entscheidungspflicht der Behörde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

2.3.5. Zur Unzulässigkeit der Revision

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil zur Vorfragenbeurteilung durch die gem. § 3 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständige Behörde, zur Frage des sachlichen Zusammenhangs i.S. des Vorhabensbegriffs, zur Anwendung der Kumulationsbestimmung und zur Zurückverweisungsbefugnis in der Begründung angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs besteht, der das Bundesverwaltungsgericht gefolgt ist. Zur Frage der Auslegung des Begriffs der „Instandhaltung“ in Anhang 1 Z 42 UVP-G 2000, die sich nicht völlig zweifelsfrei aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, stellen die Materialien eine eindeutige Auslegungshilfe bereit. Im Übrigen beruht die Entscheidung aus einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall, die nach den vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Leitlinien durchgeführt wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,-- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des

Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W 104, am 29.6.2022

Dr. Baumgartner
(Richter)